

Mohrhaldenstrasse

Abschnitt im Bereich der Parzellen RE 1; Änderung des Nutzungsplans/Linienplans,
Schliessen der Baulinie auf den Parzellen RE 1;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 29. August 2006

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsge-
setzes vom 17. November 1999, den Nutzungsplan/Linienplan Inventar Nr. 10'170
vom 11. Juli 2006 zur Schliessung der Baulinie auf der Parzelle RE 1 fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und der
betroffenen Grundeigentümerin zugestellt.

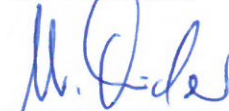
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Re-
kurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich
beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an
gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurren-
tin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu ent-
halten hat.

Riehen, 29. August 2006

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli